

Am 27.01.2025 mittags erreichte die Verwaltung der nachfolgende Fragenkatalog mit der Bitte um Beantwortung am nächsten Tag in der Sitzung des Bauausschusses. Die Fragen werden ausführlich schriftlich beantwortet und auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden. Aufgrund des außergewöhnlichen Umfangs und des sehr kurzen Vorlaufs kann die Beantwortung in der Sitzung nur unvollständig erfolgen.

Vorangestellt folgende Einführung der Gemeinde:

Die Gemeinde Stockelsdorf betreibt keine Planung von Windkraftanlage aus finanziellen Gründen. Anlass der Aktivitäten der Gemeinde ist die Tatsache, dass aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen für die Ausweisung von zusätzlichen Windeignungsflächen seitens des Bundes und des Landes davon ausgegangen werden muss, dass im Gemeindegebiet zusätzliche Flächen vom Land ausgewiesen werden. Dabei kann es sich um die Vergrößerung der vorhandenen Vorranggebiete handeln aber auch um die Ausweisung von neuen Gebieten. Das Land hat dazu eine Potentialflächenkarte veröffentlicht, die alle Flächen darstellt, die grundsätzlich in Betracht kommen und durch weitere Prüfungen untersucht werden sollen. Ergebnis kann dann sein, dass alle Potentialflächen oder nur ein Teil oder gar keine zusätzlichen Flächen vom Land ausgewiesen werden. Angesichts der Zielsetzung, etwa 50% mehr Flächen landesweit auszuweisen, ist es so gut wie ausgeschlossen, dass keine neuen Flächen dazu kommen. In ausgewiesenen Eignungsflächen sind Windenergieanlagen zu genehmigen. Genehmigungsbehörde ist das Landesamt für Umwelt. Die Gemeinde hat keinerlei Einfluss auf die Anlagengenehmigungen in solchen Windeignungsgebieten. Höhenbeschränkungen durch vertragliche Regelungen oder Bauleitplanung sind neuerdings unzulässig. Einfluss auf Standorte, Anzahl etc. kann die Gemeinde effektiv nur nehmen, wenn Sie als Projektbeteiligter tätig wird oder, solange die Regionalpläne noch keine neuen Gebiete ausweisen, die Gemeinde aufgrund der Gemeindeöffnungsklausel tätig wird.

Die Gemeinde muss bei der Bauleitplanung und das Landesamt bei der Anlagengenehmigung alle rechtlichen Vorschriften einhalten. Die Gemeinde kann im Wege der Gemeindeöffnungsklausel keine rechtlichen Vorschriften brechen oder wesentlich aufweichen. Es werden alle Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse berücksichtigt.

Beweggrund des Handelns ist also nicht das Interesse an finanziellen Vorteilen, sondern der Fakt, dass eine Untätigkeit eben gerade **nicht** dazu führen würde, dass keine zusätzlichen Anlagen entstünden.

Die Handlungsalternativen der Gemeinde Stockelsdorf sind

- entweder selbst etwas mitgestalten, was man am liebsten gar nicht haben möchte und dabei auch noch wirtschaftlich zu profitieren
- oder abzuwarten und dann etwas später nur noch zuschauen zu können, wie andere tätig werden, ohne mitgestalten zu können oder von den Ergebnissen zu profitieren.

Daher hat die Gemeindevertretung in mehreren Sitzungen mehrere einstimmige Beschlüsse gefasst, nach denen mehrere Potentialflächen weiter betrachtet und ggfs. überplant werden sollen. Kernelemente sind dabei eine Beteiligungsmöglichkeit für die Bürger, eine Beteiligung der Gemeindewerke Stockelsdorf und ggfs. ein vergünstigter Stromtarif.

Im Folgenden die Antworten auf den eingereichten Fragenkatalog. Texte der Gemeinde sind blau, die Fragen und Bemerkungen des Fragenkatalogs sind schwarz dargestellt:

1.	Auch andere Bundesländer und Länder weltweit müssen bei der Klimawende mitziehen... SH und die Gemeinde Stodo schaffen es allein nicht. Das Thema muss ganzheitlich betrachtet und die Entscheidung der Landesregierung zum Flächenplan in Frage gestellt werden.
a.	Wie wird gewährleistet, dass alle Regionen fair in die Windkraftplanung einbezogen werden und nicht nur einzelne Orte wie die Dorfschaften von Stockelsdorf übermäßig belastet werden?
	Die Verteilung der Lasten obliegt dem jeweiligen Planungsträger. Zur Umsetzung der unstreitig notwendigen Energiewende hat der Bund den Ländern im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verbindliche Flächenziele vorgegeben. In jedem Bundesland ist ein prozentualer Anteil der Landesfläche auszuweisen. Aufgrund der Rotor-In-Planung bedeutet das für Schleswig-Holstein eine Landesfläche von 3,1 – 3,3 %. Das Land gibt mit dem Landesentwicklungsplan und den Regionalplänen die Verteilung der Windflächen auf Landesebene vor. Die Gemeinde Stockelsdorf kann nur dann die Verteilung der Flächen im Gemeindegebiet beeinflussen, wenn sie aufgrund der Gemeindeöffnungsklausel tätig wird.
b.	Wird geprüft, ob die Lasten gerecht verteilt sind?
	Die Verteilung der Flächenbeitragswerte wurde von den Ländern akzeptiert. Die Verteilung der Windflächen in SH wird im Rahmen der Beteiligungsverfahren zu den Regionalplänen untersucht und festgelegt. Dabei ist der Einfluss der Akteure vor Ort sehr gering, weil der Ausbau der erneuerbaren Energien per Gesetz im überragenden öffentlichen Interesse steht und sich damit im Regelfall gegenüber eigentlich gleichwertigen Aspekten durchsetzt.
c.	Warum stellt sich die Gemeinde nicht gegen den Plan sondern unterstützt das Vorhaben?
	<p>Weil die Gemeinde nach dem Besuch diverser Veranstaltungen auf Landesebene und der Beratung durch diverse Fachleute zu dem Schluss gekommen ist, dass auf Basis der geänderten Rahmenbedingungen wie Flächenziel (Bund & Land), Änderung des Kriterienkatalogs mit dem Ziel der Vergrößerung der Potentialflächen, etc. die Ausweisung zusätzlicher Windflächen im Gemeindegebiet unausweichlich ist.</p> <p>Durch die aktive Vorgehensweise über die Gemeindeöffnungsklausel kann die Gemeinde durch ihr oberstes Organ, die Gemeindevertretung, in beschränktem Rahmen Einfluss auf die zukünftigen Gebiete nehmen. Sei es auf die Größe oder den Standort und die Anzahl der Windenergieanlagen (WEA).</p> <p>Die Gemeinde kann auf keinen Fall weitere Flächenausweisungen verhindern, sie kann aber mitsteuern und für Nutzen bei den Bürgern der Gemeinde sorgen. Diese Möglichkeit besteht nicht, wenn die Entwicklung der Regionalpläne abgewartet wird.</p>
2.	<p>Ich habe große Bedenken aufgrund der gesundheitlichen Risiken. Walke häufig von Curau nach Dissau und weiter und spüre an manchen Tagen ein Wummern im Körper und man hört die Räder.</p> <p>Weitere Windkraftanlagen sind in der Gemeinde zu viel.</p> <p>Andere Landstriche z. B. Reinfeld/Oldesloe dort sieht man kaum Anlagen...</p> <p>Ich lebe sehr gern auf dem Land, durch die Windkraftträder wird es unattraktiv ganz zu schweigen von dem Verlust unserer Immobilien</p>
a.	Warum werden die Anlagen nicht in der Nähe von Autobahnen o. ä. geplant anstatt in der Nähe zu den Bewohnern?
	Die Windflächen werden anhand objektiver Kriterien landesweit geplant. Die Potenzialflächenkarte ist eine sog. „Weißkarte“, d.h. es werden alle Flächen die nach Anwendung der Ausschlusskriterien (Ziele der Raumordnung) verbleiben, dargestellt. In anderen Gemeinden befinden sich Teile dieser Flächen an den Autobahnen, in Stockelsdorf nicht, da Ziele der Raumordnung dem entgegenstehen. Anhand der notwendigen Abstände

	ist die unmittelbare Nähe zu Autobahnen nicht als Standort geeignet. Abstände zur Wohnbebauung wurden aufgrund wissenschaftlicher Betrachtung und politischer Entscheidung auf 400 m zu Splittersiedlungen und mindestens 800 m zu Ortschaften festgelegt und werden selbstverständlich eingehalten.
b.	Warum werden wir von Anlagen umzingelt?
	Die Gemeinde bemüht sich, eine Umzingelung einzelner Dorfschaften zu verhindern oder abzuschwächen. Die Umzingelungswirkung ist kein Ausschlusskriterium im Kriterienkatalog des Landes wie früher, Windenergie wurde in der Ausarbeitung des Landesentwicklungsplanes (Entwurf 2024) stärker gewichtet. Beim Überarbeiten des Kriterienkatalogs wurden Potenzialflächen vergrößert, hierzu wurden u.a. weiche Tabukriterien in die Abwägung geschoben.
3.	Thema Eigentum an Flächen in den Potenzialflächen
a.	Ist die Gemeinde Stockelsdorf oder ein kommunales Unternehmen mit Sitz in Stockelsdorf Eigentümer von Flächen, die in den heute zu behandelnden Neuaufstellungen der Flächennutzungspläne als Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ausgewiesen werden?
	Nein, die Gemeinde besitzt außer Straßen- und Wegen keine Flächen in den Potentialflächen. Die einzige größere Fläche im Eigentum liegt im Norden von Curau, wo aufgrund der Kriterien keine Windkraft möglich ist.
b.	Wenn ja, wo, in welcher Größe und seit wann?

c.	Ist die Gemeinde oder ein kommunales Unternehmen für weitere entsprechende Flächen in Verhandlungen mit den derzeitigen Eigentümern?
	Die Gemeinde hat Kontakt zu Flächeneigentümern in allen Potentialflächen aufgenommen. Einzelheiten könne aufgrund der laufenden Verhandlungen nicht öffentlich gemacht werden.
d.	Plant die Gemeinde oder ein kommunales Unternehmen für weitere entsprechende Flächen den Erwerb oder die Sicherung von Nutzungsrechten?
	Ja!
4.	In der Stellungnahme zum 3. Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2020 Kapitel 3.5.2. (Sachthema Windenergie): sowie 3. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III – Ost (Sachthema Windenergie an Land): schreibt die Gemeinde Stockelsdorf am 17. Dezember 2019 <i>"Die Landesplanungsbehörde hat sich zum Ziel gesetzt, auf 2% der Landesfläche Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Mit Erreichung dieses Ziels geht die Landesplanungsbehörde davon aus, der Windkraft in Schleswig-Holstein substanziell Raum zu geben. Im Gemeindegebiet Stockelsdorf beträgt der Flächenanteil der Vorranggebiete aus dem vorliegenden 3. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans rd. 3,1%. Mit dem Ergebnis der Stellungnahme der Gemeinde Stockelsdorf beträgt der Flächenanteil der Windkraft auf dem Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf, bezogen auf den Plangeltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes rd. 2,7%."</i> Damit wird bereits jetzt das Ausbaziel des Bundes von 1,3 % der Landesfläche bis 2027 und 2,0 % der Landesfläche bis 31.12.32 für die Gemeinde weit überschritten. Selbst wenn die geschätzten Werte der Landesregierung mit der Rotor-In-Planung angesetzt werden (3,0% bis 3,3% der Landesfläche): erfüllt bereits die bestehende Fläche in Oberwohlde sowie am Krumbecker Hof und das ausgewiesene Vorranggebiet PR3 OHS 081 östlich von Dissau diesen Wert vollständig, wie die Gemeinde ja in der Stellungnahme dargestellt hat. Der neue Landesentwicklungsplan ist noch nicht verabschiedet.

	Die vorstehende Argumentation hat sich bereits damals nicht durchgesetzt. Der Flächenbeitragswert gilt für das Land Schleswig-Holstein. Kommunen und Städte ohne bzw. mit wenig landwirtschaftlichen Strukturen können keine 3 % erreichen. Große Teile des Landes mit Flüssen, Seen oder Stadt- und Gewerbeflächen, in der Nähe von Flughäfen etc fallen als Eignungsflächen raus. Damit müssen Gemeinden mit mehr Potenzial für Windenergie einen größeren Beitrag erfüllen. Voraussichtlich werden außerdem dort, wo bereits WEA stehen, aufgrund von Synergien und Arrondierung, seitens der Landesplanung weitere Flächen für WEA ausgewiesen werden. Die Gemeinde Stockelsdorf als ländliche Flächengemeinde hat objektiv mehr geeignete Flächen als andere und wird damit auch zukünftig besonders betroffen sein.
a.	Können Sie mit Sicherheit vorhersagen, dass sich in den nächsten Jahren die politischen Rahmenbedingungen nicht ändern?
	Nein
b.	Die Gemeinde Stockelsdorf liegt bereits jetzt am Zielwert. Jedes Jahr in der die Belastung für Mensch und Landschaft später erfolgt, ist für alle ein Gewinn, der sämtliche finanzielle Vorteile aufwiegt.
	Warum die Eile, die vollständig zu Lasten der Bürger der Dorfschaften der Gemeinde Stockelsdorf geht?
	Nach Auffassung der Gemeinde ist es kein Vorteil, untätig die Ergebnisse der Regionalplanung abzuwarten und dann die entstehenden WEA zu erdulden, ohne einen Nutzen für die Gemeinde und ihre Bürger erreicht zu haben. Nur bei einer starken finanziellen Ausstattung der Gemeinde können Projekte aus den Dorfentwicklungskonzepten oder zur Schaffung öffentlicher Infrastruktur umgesetzt werden, die allen Bürgern, auch denen der Dorfschaften zu Gute kommen. Auch gilt es eine Grundlage für die zukünftige Aufstellung der Gemeindewerke zu schaffen. Die politischen Gremien haben sich mehrfach eingehend mit der schwierigen Grundsatzentscheidung befasst. Wir befinden uns mit den Aufstellungsbeschlüssen am Anfang des Verfahrens, welches auch noch sehr viel Zeit kosten wird. Einzig die Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e Absatz 5 BauGB macht etwas Druck, diese gilt bis längstens 31.12.2027.
5.	Erweiterung des Windparks Rohlsdorf
a.	Wieviele Windkraftanlagen werden nach Kenntnis der Gemeinde Stockelsdorf an der Ostgrenze des Gemeindegebiets bei Malkendorf auf dem Gebiet der Gemeinde Ratekau und Scharbeutz im Windpark Rohlsdorf errichtet?
	Es gibt eine Genehmigung für 3 WEA auf Ratekauer und 1 WEA auf Scharbeutzer Gemeindegebiet.
b.	Wird ein weiterer Ausbau innerhalb der ausgewiesenen Potentialfläche auf dem Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf in Erwägung gezogen?
	Ja.
c.	Wieviele zusätzliche Windkraftanlagen können dort geplant werden?
	Es gibt noch keine Planung, hier sind 1 ggfs. 2 WEA auf Stockelsdorfer Gebiet denkbar.
6.	Welche Themen werden im nichtöffentlichen Teil der heutigen (28.01.2025) Sitzung in Top 18 der „Anträge zur Aufstellung von Bauleitplänen 2024“ behandelt?
	Der TOP behandelt keine Anträge im Zusammenhang mit Windkraft, sondern solche betreffend Bauleitplanung für Wohnbebauung. Die Aufstellungsbeschlüsse für die Flächennutzungspläne werden öffentlich unter den Punkten 9 und 10 behandelt.

7.	<p>Wir haben uns die Ergebnisse der Kommunalwahlen 2023 noch einmal angeschaut. Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen vertreten nur 50,5 % der Bürger, sie sind in Summe von nur 7.235 der 14.057 Wahlberechtigten legitimiert.</p> <p>In einer repräsentativen Demokratie ist die Wahlbeteiligung entscheidend für die Legitimation der gewählten Vertreter. Die Wahlbeteiligung lag 2023 in Stockelsdorf bei 52,5 %, das sind 7.384 Stimmen (Quelle: https://www.wahlen-sh.de/grw/gemeindewahlen_gemeinde_010550040040.html). Damit lag sie 9,2% über der des Vorjahres. Gleichwohl vertreten die Gemeindevertreter alle Bürger, unabhängig vom Wahlerhalten oder der Wahlberechtigung.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Wahl der jetzigen Gemeindevertreter war die Gemeinde Stockelsdorf noch gegen einen weiteren Ausbau der Windenergie auf dem Gemeindegebiet. Unter dieser Maßgabe sind Sie gewählt worden.</p>
a.	<p>Sind sie sicher, dass Sie mit Ihren Planungen im Sinne der Mehrheit der Bürger der Gemeinde Stockelsdorf handeln?</p> <p>Die Gemeindevertreter habe bisher alle Beschlüsse zur Gemeindeöffnungsklausel einstimmig gefasst. Es wurde eine abgestimmte öffentliche Erklärung abgegeben, in der die Überzeugung im Sinne aller zu handeln, erklärt wurde.</p>
b.	<p>Wenn ja, dann lassen Sie sich das doch mit einer Befragung parallel zur Bundestagswahl bestätigen.</p> <p>Ist nicht vorgesehen.</p>
8.	<p>Thema Flächenanteile</p> <p>Es kommt ausschließlich darauf an, dass die Flächenziele landesweit erreicht werden. Zum Hintergrund siehe Antwort zu Frage 4.</p> <p>Frage: Können Sie uns bitte die Flächenanteile der einzelnen Flächen am Gemeindegebiet nennen und zwar</p>
1.	<p>Bereits jetzt mit Windkraftanlagen bebaute Flächenanteil im Vorranggebiet in der Potenzialfläche 1</p> <p>2,76 %</p>
2.	<p>Flächenanteil des bereits genehmigten Vorranggebiets in der Potenzialfläche 3?</p> <p>0,32 %</p>
3.	<p>zusätzliche Flächenanteile durch die Erweiterung in der Potenzialfläche 3 gemäß Vorschlag für den Aufstellungsbeschuß</p> <p>ca. 1,36 %</p>
4.	<p>Flächenanteil durch die Potenzialfläche 2 gemäß Vorschlag für den Aufstellungsbeschuß dazu.</p> <p>ca. 1,94 % (davon voraussichtlich max. 1,23 % realisierbar)</p>
5.	<p>Flächenanteil der bereits in der Potenzialfläche 2 gebauten Windkraftanlage am Krumbecker Hof</p> <p>ca. 0,016 %</p>
6.	<p>Flächenanteile, die außerhalb der im Aufstellungsbeschluss dargestellten Fläche in der Potenzialfläche 3 liegen</p> <p>ca. 0,72 % östlich der L184 und ca. 0,54 % südlicher Teilbereich</p>
7.	<p>Flächenanteilen der Potenzialflächen 4 und 5</p> <p>Potenzialfläche 4 mit ca. 1,90 % und Potenzialfläche 5 mit ca. 0,39 %</p>
9.	<p>Anträge im Vorranggebiet PR3 OHS 081</p>
a.	<p>Was können Sie uns zu dem Stand der Anträge für die zwei Windkraftanlagen sagen, die für das Vorranggebiet zwischen Curau, Dissau, Klein Parin und Pohnsdorf gestellt wurden?</p> <p>Die Anträge zur Genehmigung von 2 WEA sind gestellt, eine Genehmigung liegt noch nicht vor. Am 31.01.2025 teilte der Projektträger mit, dass die Beteiligung der Träger öffentlicher</p>

	Belange voraussichtlich ab der 6. Oder 7. Kalenderwoche beginnen soll. Dann wird auch die Gemeinde am Verfahren beteiligt werden.
b.	<p>Welche Stellungnahme hat die Gemeinde dazu abgegeben?</p> <p>Bei der Beantragung von WEA in einem ausgewiesenen Vorranggebiet sind diese zu genehmigen. Zuständig für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist das Landesamt für Umwelt, derzeit wurde die Gemeinde (noch) nicht eingebunden. Bei bestehenden Vorranggebieten ist eine WEA zu genehmigen. Der Einfluss der Standortgemeinde ist kaum vorhanden.</p> <p>Information zum Genehmigungsverfahren: <i>„Die Zulassung von Windenergieanlagen erfolgt im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Ein solches ist für Windenergieanlagen über 50 Meter Gesamthöhe immer erforderlich. Dadurch wird sichergestellt, dass durch das geplante Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren hervorgerufen werden können sowie dem Vorhaben keine anderen öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen. Ist dies gewährleistet, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung (§ 6 BImSchG).</i> <i>Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren hat Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG). Das bedeutet, dass die sonstigen, für den Betrieb der Anlage(n) erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens mitgeprüft und beschieden werden. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen stehen neben der Frage des Immissionsschutzes besonders die Vorschriften des Natur- und Artenschutzrechts, des Bauordnungs- sowie des Bauplanungsrechts im Fokus. Darüber hinaus können weitere fachrechtliche Fragen wie das Luftverkehrsrecht oder der Landschafts- und Denkmalschutz von Relevanz sein.</i> <i>Das BImSchG sieht sowohl ein vereinfachtes als auch ein förmliches Genehmigungsverfahren vor. Das förmliche Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG unterscheidet sich vom vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG insbesondere hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung. Diese muss lediglich im förmlichen Verfahren stattfinden. Welches Verfahren bei der Genehmigung von Windenergieanlagen durchzuführen ist, hängt von der Anzahl der zu genehmigenden Anlagen sowie von der Frage ab, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.“</i></p>
c.	<p>Warum sind diese nach Informationsstand der Gemeinde Stockelsdorf bisher nicht genehmigt worden?</p> <p>Die Gemeinde ist bisher (Stand 28.01.2025) nicht beteiligt oder informiert. Zuständig ist das Landesamt für Umwelt. Die Erstellung sowie die Genehmigung aller Unterlagen und Gutachten, die nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) einzureichen sind, sind sehr umfangreich. Evtl. gab es Nachforderungen. Nach Einschätzung der Gemeinde läuft das Verfahren mit üblicher Geschwindigkeit.</p>
10.	<p>Die geplanten Windkraftträder mit einer geplanten Höhe von 250 m würden doppelt so hoch wie die Türme der Marienkirchen zu Lübeck sein. Dieser massive Eingriff in die Natur und in das Landschaftsbild wäre aus unserer Sicht vor allem Wasser auf den Mühlen der AFD.</p> <p>Frage: Warum wird nicht nach dem Vorbild von Sarkwitz an Stelle der Windkraftträder ein Solarpark errichtet? Dies hätte den zusätzlichen Vorteil, dass an sonnenreichen Flautetagen die Energiegewinnung nicht unterbrochen werden müsste.</p> <p>Die Gemeindevertretung in Stockelsdorf hat am 30.01.2024 auf Antrag der CDU/ FDP/ UWG-Fraktion ein Moratorium bis zum 31.12.2026 für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FPV) beschlossen.</p> <p>Gründe dafür waren u. A., dass Flächen für Photovoltaik im Gegensatz zu Windkraft der Landwirtschaft nicht weiter zur Verfügung stehen,</p>

	dass eine Windkraftanlage im Verhältnis zu Photovoltaik bei gleichem Flächenverbrauch deutlich effektiver in der Stromerzeugung ist, dass Photovoltaikflächen eingezäunt werden, was für die Tierwelt nachteilig ist.
11.	Als Mutter von zwei Kindern bin ich sehr beunruhigt über die Pläne der Gemeinde, neue Windräder in Stockelsdorf aufzustellen. Meine Kinder fahren gerne mit dem Fahrrad durch die Felder oder spielen in den Wäldern am Krumbecker Hof. Ich habe gehört, dass es im Umfeld von Windrädern immer wieder zu Eiswurf kommt.
	Liebe Frau Samtleben, können sie mir als Mutter ruhigen Gewissens garantieren, dass meine Kinder auch in Zukunft noch frei und ohne Gefahr hier in Stockelsdorf spielen können?
	Gefahren dieser Art werden im BImSchG-Verfahren seitens des Landesamtes abgearbeitet. Grundsätzlich stehen WEA auf privatem Grund und Boden mit dem entsprechenden Abstand zu öffentlichen Wegen und Spielflächen. Wenn sich Personen nicht im Nahbereich der WEA aufhalten, besteht keine Gefahr.
12.	Ich bin Pächter einer Fläche in einer der betroffenen Flächen mit einem langfristigen Pachtvertrag. Auf der Fläche weiden meine Tiere.
a.	Welche Beeinträchtigungen finden für das Land und meine Tiere statt?
	Wenn es sich um Abstandsflächen handelt, gibt es keine Beeinträchtigungen. Aufgrund der unterschiedlichen Vertragsverhältnisse zwischen Pächter und Verpächter sind Beeinträchtigungen wie z.B. neue Wegeflächen unterschiedlich zu bewerten und Einzelfallabhängig.
b.	Wie wäre eine Nutzung der Flächen überhaupt während der Bauzeit und danach noch möglich?
	Diese Fragen werden im Einzelfall vor Bauphase gemeinsam abgestimmt.
c.	Wo sind die genauen Bauplätze?
	Derzeit ist nur entschieden, welche Flächen in Betracht kommen und weiter betrachtet werden sollen. Die Standorte der WEA stehen noch nicht fest und werden erst im Verfahren erarbeitet.
13.	Windkraft versus Artenvielfalt! Durch weitere WKAs werden die wenigen noch vorhandenen Ökosysteme zerstückelt, wenn nicht sogar ganz zerstört.
a.	Wieso sind sie der Meinung, dass ein über das Soll ausgebautes WKA-Netz, diese Zerstörung der Ökosysteme und damit eine Reduzierung der Artenvielfalt rechtfertigt?
	Eine Zerstörung der Ökosysteme ist nicht vorgesehen, selbstverständlich wird der Artenschutz untersucht und eine Umweltprüfung erstellt.
b.	Es ist bekannt, dass Rotmilan und Seeadler in Krumbeck vorkommen, ebenso wie in anderen Potenzialflächen, die aus Naturschutzgründen ausgeschlossen wurden. Warum wird dieser Aspekt in Krumbeck ignoriert, obwohl auch hier ein hoher Schutzstatus besteht?
	Diese Aspekte werden nicht ignoriert, sie sind Teil des Verfahrens und müssen abgearbeitet werden. Selbstverständlich wird der Artenschutz untersucht und eine Umweltprüfung erstellt. Ggfs. müssen die vorhandenen Potenzialflächen entsprechend angepasst werden.
c.	Welche Gründe haben die Gemeindevertreter dazu bewegt, trotz der Vorbelastung und des Vorkommens geschützter Tierarten für die Potenzialfläche in Krumbeck zu stimmen? Können Sie die Entscheidungsgrundlage offenlegen?
	Alle weichen Kriterien werden nicht ignoriert, sie sind Teil des Verfahrens und müssen abgearbeitet werden. Für alle Potenzialflächen gibt es weiche Kriterien, die weitere Untersuchungen nach sich ziehen.

d.	In den Potenzialflächen gibt es Flugrouten von Fledermäusen? Fledermäuse sind in Deutschland eine geschützte Tierart. Der Unterdruck hinter den Windrädern bringt die Blutgefäße der Fledermäuse zum Platzen. Deshalb werden die Windräder auf den Fledermausrouten teilweise stillgelegt, wenn die Fledermäuse fliegen. Wie stellt die Gemeinde sicher, dass der Artenschutz für Fledermäuse gewährleistet wird?
	Artenschutz muss abgearbeitet werden und ist entsprechend zu berücksichtigen.
14.	Als Bewohner des Dorfes Dissau lebe ich seit mehreren Jahren in der Nähe der Windkraftanlage Obernwohlde, die bereits 20 sehr große Windräder aufweist. Die Pläne, nun auch noch an der anderen Seite unseres Dorfes zwischen Dissau, Curau und Pohnsdorf, im Bauabschnitt 3, Windkraftanlagen in noch wesentlich größerer Bauart aufzustellen, würde für die Dorfschaft Dissau eine tatsächliche Umzingelung unseres Wohnortes bewirken. Dies würde einen weiteren schweren Eingriff in unser Wohngebiet, aber auch in die Natur und die Lebensräume von Tieren mit sich bringen.
	Wie wollen Sie diese massive Belastung unseres Wohngebietes, die Störungen der Ruhe durch Windkraftanlagen gleich auf beiden Seiten von Dissau, sowohl optisch als auch geräuschbedingt, den Wertverlust unserer Häuser und auch die massive Gefährdung des Vogelbestandes, der in unserer Umgebung derzeit noch vorkommt, erklären und womit rechtfertigen Sie diese?
	In der Potenzialfläche 3 gibt es bereits ein Vorranggebiet in dem voraussichtlich 3 WEA errichtet werden. Aufgrund vorhandener Beschlüsse würden 2 weitere WEA hinzukommen. Eine weitere optische Beeinträchtigung, sowie der Wertverlust von Grundstücken wird nicht gesehen.
15.	Aus dem „Lärmaktionsplan der Gemeinde Stockelsdorf zur Umsetzung der Runde vier der Umgebungslärmrichtlinie“ vom 26.02.2024 kann man entnehmen, dass die Lärmbelastung allein durch die Bundesautobahn A20 in Krumbeck - vor allen nachts - die Richtwerte gem. Bundes-Immissionsschutzgesetz weit überschreitet. Die Empfehlungen der WHO zum Straßenbedingten Lärmpegel werden sogar den ganzen Tag überschritten. Der Bau weiterer Windräder zwischen Krumbeck, Arfrade und Eckhorst würden diese Lärmbelastung noch deutlich verstärken.
a.	Als Einwohner von Krumbeck möchte ich gerne wissen, ob die Bürgermeisterin und die Gemeinde sich bewusst sind, dass sie bereits jetzt die Fürsorgepflicht gegenüber den Einwohnern von Krumbeck nicht erfüllen?
	Die Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden werden in Krumbeck nachts mit über 45 dB(A) überschritten. Um die Beeinträchtigungen für den Menschen in einem vertretbaren Rahmen zu halten, werden bei der Genehmigung von Windenergieanlagen hohe Anforderungen zum Schutz der Anwohnenden vor Lärm gestellt. Wie bei allen anderen Industrieanlagen sind dabei die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts zu erfüllen. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn diese Richtwerte nachweislich eingehalten werden können. Hierzu ist, bevor die Anlage errichtet werden kann, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vom Antragsteller eine Schallimmissionsprognose vorzulegen. Auch durch den technischen Fortschritt kann das Geräuschverhalten moderner Windenergieanlagen positiv beeinflusst werden. Die Rotorblätter, die für einen wesentlichen Teil der Betriebsgeräusche verantwortlich sind, werden kontinuierlich nicht nur im Hinblick auf einen höheren Wirkungsgrad, sondern auch im Hinblick auf eine Geräuschminderung optimiert. Die Schallemissionen können zudem – insbesondere nachts – durch Leistungs- und Drehzahlbegrenzungen der Anlage im „schalloptimierten Betriebsmodus“ reduziert werden.

b.	Ist es auf Grundlage dieses Wissens rechtens oder nicht sogar fahrlässig die Beplanung der Potentialfläche 2 weiter zu verfolgen
	Diese Einwände sind nachvollziehbar und werden selbstverständlich im Verfahren abgeprüft. Sollten sich widerrechtliche Schallimmissionen ergeben, wäre die Potenzialfläche 2 zur Ausweisung eines Vorranggebietes ggfs. zu optimieren oder eine Genehmigung könnte nicht erteilt werden.
16.	Thema Schattenwurf: Ein Windpark auf der Potentialfläche 2 würde täglich von Sonnenaufgang bis circa 11.0Uhr einen starken Schattenwurf in Krumbek erzeugen. Bei unserem Treffen am 09.01.25, bei ihnen im Rathaus, haben sie uns zugesichert, dass man die Windräder in diesem Zeitraum ausstellen könne. Dieselben Schattenwurfprobleme sogar teilweise über den ganzen Vormittag stellen sich in der Potentialfläche 3 in Curau und Dissau.
a.	Glauben Sie, dass unter diesen Umständen ein wirtschaftlicher Betrieb der WKA möglich wäre?
	Die Wirtschaftlichkeit der WEA wird im Verfahren selbstverständlich auch betrachtet. Sollte sich hingegen unserer Auffassung ein wirtschaftlicher Betrieb nicht darstellen lassen, werden die Standorte optimiert und ggfs. auch aufgegeben.
b.	Wie werden Sie überwachen und sicherstellen, dass diese notwendigen Abstellungen auch erfolgen?
	Schattenwurf darf nicht länger als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag auf ein Wohnhaus wirken. Bei Überschreitung dieser Dauer müssen die Windenergieanlagen abgeschaltet werden, solange ihr Schatten auf den Immissionspunkt fällt. Hierbei wird zwischen der <i>theoretisch maximal möglichen</i> und der <i>tatsächlichen</i> Schattenwurfdauer unterschieden. Die theoretisch maximal mögliche Schattenwurfdauer würde dann erreicht, wenn die Sonne stets schiene, der Rotor immer in Bewegung wäre und der Rotor außerdem immer quer zur Sonne stünde. Da dies nicht der Fall ist, liegt die tatsächliche Schattenwurfdauer deutlich unter der theoretisch maximal möglichen. Erfahrungsgemäß liegt an Standorten mit einer theoretisch maximal möglichen Schattenwurfdauer von 30 h/a die tatsächliche Schattenwurfdauer ungefähr bei 8 h/a. In der Bau- bzw. immissionschutzrechtlichen Genehmigung für WEA wird daher verlangt, dass eine WEA, deren Schatten theoretisch die Schattenwurfdauer eines Immissionspunktes auf über 30 h/a oder 30 min/d hochtreiben kann, mit einer Abschaltautomatik ausgerüstet werden muss. Diese Abschaltautomatik muss so programmiert werden, dass die tatsächliche Schattenwurfdauer auf 8 h/a und 30 min/d begrenzt wird. Bei der Betrachtung der Schattenwurfdauer wird dabei vom Immissionspunkt ausgegangen: Entscheidend ist nicht, wie lange eine bestimmte WEA Schatten wirft, sondern wie lange der Immissionspunkt betroffen ist. Wenn mehrere WEA Schatten werfen, muss beispielsweise nachmittags eine von ihnen abgeschaltet werden, wenn vormittags eine andere die zulässige Schattenwurfdauer von 30 min/d ausgeschöpft hat.
17.	Schleswig-Holstein, speziell Ostholstein lebt zum großen Teil vom Tourismus. Speziell in Stockelsdorf gibt es viele Sichtachsen auf das Weltkulturerbe Lübeck. Mit den von ihnen geplanten WKA-Flächen reduziert sich die Sicht auf Lübeck auf wenige, schmale Blickwinkel durch WKA-Wälder.
	Warum nutzen sie nicht ihre Möglichkeit der touristischen Vermarktung dieser einzigartigen Kulturlandschaft, z.B. durch die Schaffung von Radfahrwegen rund um Lübeck mit entsprechenden Aussichten, Hofladen, Cafes etc.?
	Die Sichtachsen auf das Weltkulturerbe Lübeck werden freigehalten die entsprechenden Flächen ausgespart. Sollten weitere Erkenntnisse im Verfahren erlangt werden, werden diese im weiteren Verfahren konkretisiert und abgewogen.

18.	<p>Eine weitere Anordnung von WKAs würde den Erholungswert der Flächen vollständig ruinieren. Die Einbußen im Tourismusbereich werden nicht durch die Gewerbesteuereinnahmen ausgeglichen werden.</p> <p>Diese Annahme trifft nicht zu. Der Gemeinde Stockelsdorf sind keine wesentlichen Steuereinnahmen aus dem Bereich Tourismus bekannt. Ferner sind große Tourismusregionen durch WEA geprägt (Nordseeküste).</p>
	Welche Prognosen und Kalkulationen haben Sie diesbezüglich vorgenommen?
	<p>Mit den Festlegungen im Landesentwicklungsplan (LEP 2021), den so genannten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, sollen die unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten der Land- und Meeresflächen aufeinander abgestimmt und Konflikte vermieden werden, wie sie zum Beispiel zwischen dem Erhalt von Natur und Landschaft und Flächennutzungen für Wohnungen, Gewerbegebiete, den Abbau von Rohstoffen oder den Bau von Infrastruktur entstehen können. Es wird eine nachhaltige räumliche Entwicklung im Land angestrebt, die ökonomische, ökologische und soziale Belange gleichberechtigt berücksichtigt. Der in der Hauptkarte dargestellte Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung überschneidet sich nicht mit den Potenzialflächen für Windenergie. Tourismus auf den Schwerpunktflächen für Windenergie widerspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, Prognosen und Kalkulationen sind voraussichtlich nicht erforderlich.</p>
19.	<p>Durch die witterungsbedingte Erosion der Rotorflügel von Windkraftanlagen gelangen weiträumig bedenkliche Mengen Mikroplastik und gesundheitsgefährdende Verbundstoffe über die Böden ins Erdreich, von dort ins Trinkwasser. Die Materialzersetzung der immer größer werdenden Rotorblattoberflächen geschieht während des Regelbetriebs der Anlagen. Forscher haben herausgefunden, dass sich Mikroplastik-Partikel nicht nur im Gewebe und in den Organen ablagern, sondern auch die Blut-Hirn-Schranke durchdringen und bis ins Gehirn gelangen. Das löst vermehrt Entzündungen, Zellschäden und ein Absterben der Zellen aus. In den Rotoren und im Getriebe sind hoch toxische Stoffe verbaut. Kohlenstofffasern, auch Carbonfasern oder „fiese Fasern“ genannt.</p> <p>GFK (Glasfaserverstärkte Kunststoffe): und CFK (Carbonfaserverstärkte Kunststoffe): sind giftiger Sondermüll. Im Material Carbon/GFK/CFK ist zudem Bisphenol-B enthalten, dass die EU zu verbieten plant. Durch Wind und Regen weit verteilt, versickern die Mikrofasern unkontrolliert im Erdreich und können so auch das Trinkwasser erreichen. Böden und Ökosysteme bleiben dauerhaft belastet.</p>
	Nimmt die Gemeinde Stockelsdorf bewusst die Verseuchung von wertvollen landwirtschaftlichen Böden in Kauf und gefährdet damit die Gesundheit der Bürger?
	<p>Die Gemeinde nimmt alle Gesundheitsgefahren ernst. Diese werden im Genehmigungsverfahren gem. BImSchG geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Abrieb/Mikroplastik</p> <p>Bei Regen und Wind wirkt bei den hohen Rotorgeschwindigkeiten (300 km/h) auch schon der Regentropfen wie Schmirgelpapier und lässt kleine Partikel von den Rotorflügeln abtragen. Diese Erosion ist insbesondere für die Betreiber ein Problem, da sie auf Dauer die Effizienz der Anlagen beeinträchtigt. Daher müssen die Flügel zum einen regelmäßig gewartet werden, zum anderen werden die Beschichtungsmaterialien aus Folien und Lacken in verschiedenen Forschungsprojekten immer weiter optimiert.</p> <p>Faserverbundstoff</p> <p>Flügel von Windkraftanlagen bestehen zu einem großen Teil aus Faserverbundstoffen, d.h. in Epoxidharz getränkte Glas- oder Carbonfasern (GFK bzw. CFK). Zum Schutz gegen die Erosion sind die vorderen Flügelkanten allerdings mit Folien und Lacken beschichtet. Beim Betrieb der Anlage entstehen daher keine großen Menge Stäube aus diesen Faserverbundstoffen,</p>

	<p>sondern vor allem beim Zersägen oder beim Verbrennen, d.h. beim Recycling oder bei Unfällen.</p> <p><u>Epoxidharz/Bisphenol-A</u> Die angebliche Gefährlichkeit des Abriebs von Windkraftflügeln wird außerdem damit begründet, dass sie aus Epoxidharz bestehen, welches als toxisch eingestuft wird. Die als toxisch charakterisierten Stoffe (z.B. Bisphenol-A) sind aber genau die reaktiven Materialien, die dann den Aushärtungsprozess zu einem harten Feststoff ohne Wasserlöslichkeit herbeiführen und dann im fertigen Produkt nach der chemischen Reaktion und Aushärtung als Einzelmoleküle nicht mehr relevant vorhanden sind. Die Giftigkeit bezieht sich also auf den noch flüssigen Werkstoff vor dem Aushärtungsprozess.</p> <p><u>PFAS</u> Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) sind eine große Stoffgruppe mit 10.000 Substanzen, die biologisch kaum bis gar nicht abbaubar sind („Ewigkeitschemikalien“). Sie sind insgesamt auch wegen ihrer Vielfalt in ihren Umweltwirkungen und Transportmechanismen bisher nur begrenzt erforscht und kommen in einer nur schlecht erfassten Menge auch in Windkraftanlagen vor. Dort sind sie in Kunststoffe eingebaut. In dieser Form lassen sie sich kaum aus den Partikeln herauslösen. Die meisten in der Umwelt vorkommenden PFAS sind nicht Teil von festen Kunststoffen (Fluorpolymeren), sondern sind z.B. teilweise gut wasserlösliche Hauptbestandteile von Feuerlöschschäumen oder Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Fazit: Abrieb von Windkraftflügeln ist vor allem ein Problem für die Betreiber, nicht für die Umwelt oder gar die Bevölkerung, da die Mengen gegenüber all den anderen Quellen von Mikroplastik vernachlässigbar gering sind und außerdem nicht giftiger sind. Problematische Stoffe werden beim Betrieb nicht freigesetzt, da sie durch Lacke und Folien geschützt sind und außerdem fest im Plastik gebunden sind.</p>
20.	Wenn zu einem gegebenen Zeitpunkt Windkraftanlagen wieder abgebaut werden, entsteht eine Menge Sondermüll, das Material der Rotoren ist nicht recycelbar.
a.	Wie sichert die Gemeinde die Entsorgung der Windkraftanlagen?
	Die Rückbauverpflichtung für WEA findet ihre Rechtsgrundlage im Baugesetzbuch (BauGB). § 35 Abs. 5 S. 2 i.V.m. S. 3 BauGB stellt eine bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage dafür dar, dass eine Genehmigung nach BImSchG mit Nebenbestimmungen zur Gewährleistung des Rückbaus nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Anlage verbunden werden muss. Für WEA sieht § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB als Genehmigungsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung vor, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. In der Regel werden dazu Bürgschaften in sechsstelliger Höhe bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt.
b.	Wie stellt die Gemeinde sicher, dass einmal aufgebaute Windkraftanlagen inklusive der Fundamente nach Beendigung der Betriebsdauer, egal aus welchem Grund, fachgerecht abgebaut und entsorgt werden, wenn der Betreiber in der Zwischenzeit insolvent ist?
	<p>Siehe oben. Wird durch die Genehmigungsbehörde abgesichert.</p> <p>Gemäß § 35 Abs. 5 S. 3 BauGB soll die Baugenehmigungsbehörde die Einhaltung der Rückbauverpflichtung durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise sicherstellen. Die Baugenehmigungsbehörde soll also die Erteilung der Genehmigung von einem geeigneten Mittel abhängig machen, das die Finanzierung der Rückbaukosten gewährleisten soll. Neben der Baulast gelten als weitere Sicherungsmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die selbstschuldnerische Bank- oder Konzernbürgschaft, • die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.2012, Az. 4 C 5.11), • die Verpfändung von Gegenständen oder Rechten,

	<ul style="list-style-type: none"> • ein Festgeldkonto, dessen Kündigungsfrist nicht mehr als sechs Monate beträgt und das durch die Behörde gekündigt werden kann, • der Abschluss von entsprechenden Ausfallversicherungen.
c.	Mit welchen Versicherungen oder Reserven wird die Gemeinde für diesen Fall vorsorgen?
	Siehe oben
21.	<p>Nahe der Gemeinde Pohnsdorf befindet sich bereits ein Umspannwerk und es laufen bereits große und hohe Stromtrassen zum Umspannwerk und weg davon. Nun wird auf der gegenüberliegenden Straßenseite in unmittelbarer Nähe zur Ortschaft Pohnsdorf ein etwa 3 bis 4 mal so großes neues Umspannwerk errichtet als Teil der Ostküstenleitung mit einer 380 KV Trasse, die noch wesentlich höher sein wird und die sich nahe der Anwohner durch die Landschaft ziehen wird. Zudem wurde bereits ein großer Windpark in unmittelbarer Nähe von Dissau errichtet.</p> <p>Es ist unbestreitbar, dass aufgrund der Gesamtheit und Ballung von Infrastruktur in der Region die dort lebenden Anwohner, die Landschaft und die Tierwelt bereits sehr stark belastet werden und dass die dort lebenden Bürger bereits einen überdurchschnittlich großen Beitrag zur Energiewende leisten. Ein weiterer Aufbau von Infrastruktur in Form von weiteren Windrädern dieser Größe in der ohnehin bereits überdurchschnittlich stark belasteten Region ist nicht nachvollziehbar und für Mensch, Tier und Landschaft unzumutbar auch im Vergleich zu anderen Regionen.</p>
	Weshalb spielt dies bei den Planungen der Windräder keinerlei Berücksichtigung bei der Gemeindevertretung?
	Aufgrund der vorhandenen Vorranggebiete wird von einer Arrondierung im Zusammenhang mit Synergieeffekten ausgegangen. Auch ist das Landschaftsbild bereits beeinträchtigt. Umspannwerke sind für die krisensichere Energieversorgung notwendig. Aus technischen Gründen sind für gewisse Vorhaben die unmittelbare Nähe zu Umspannwerken unabdingbar oder förderlich. Insofern kommt es in dem Bereich zu einer Häufung von abhängigen Vorhaben. Das entspricht auch der Strategie der Landesregierung.
22.	Schallbelastung
a.	Wie hoch wird die Schallbelastung sein, wenn die geplanten Flächen mit Windkraftanlagen bebaut werden?
	Diese Frage kann noch nicht beantwortet werden. Dies wird im Verfahren geprüft, hierzu muss die Planung samt aller Gutachten abgeschlossen sein.
b.	Wie will die Gemeinde diese Schallbelastung überwachen und eine Abschaltung bei Überschreitung der Richtwerte sicherstellen?
	Bei der Genehmigung von WEA hat die zuständige Immissionsschutzbehörde auf Grundlage der TA Lärm (Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden) zu prüfen, ob die Anforderungen des Immissionsschutzrechts (BImSchG) in Bezug auf Geräuschemissionen eingehalten werden. Der Betreiber ist verpflichtet, die Anlagen ohne schädliche Umwelteinwirkungen zu errichten und zu betreiben und etwaige schädliche Umwelteinwirkungen vorsorglich abzuwenden.
23.	<p>In der Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan 2020 schreibt die Gemeinde als Begründung der Ablehnung des Vorranggebietes PR3 OHS 081, das lediglich maximal 3 WKA vorsieht.</p> <p>„Diese erheblichen Belastungen beeinträchtigen sowohl das Schutzgut Menschen und dessen Bedürfnis nach einem gesunden Wohnumfeld und nach Erholung in der Landschaft als auch das Schutzgut Landschaft mit der vertiefenden Betrachtung des Landschaftsbildes.“</p>

	<p>Jetzt planen Sie die Flächen für Windkraftanlagen um das Gebiet des bestehenden Vorranggebietes PR3 OHS 081 sogar noch auszuweiten und ein weiteres Gebiet hinzuzunehmen, dass im Rahmen der Abwägung zum Landesentwicklungsplan 2020 nicht mal die Qualität eines Vorranggebietes erreicht hat.</p> <p>Die Stellungnahme ist anhand der geänderten Rahmenbedingungen nicht mehr haltbar.</p>
a.	<p>Wenn Sie abwägen zwischen auf der einen Seite dem Schutzgut Mensch sowie Schutzgut Landschaft und auf der anderen Seite finanziellen Vorteilen für die Gemeinde wohin schlägt Ihr Pendel?</p>
	<p>Finanzielle Aspekte sind nicht der Beweggrund für das Tätigwerden der Gemeinde. Die Schutzgüter Mensch und Landschaft werden im Bauleitplanverfahren und vor allem im Genehmigungsverfahren gem. BImSchG berücksichtigt. Die Genehmigungsbehörde trifft hier die Abwägung im Rahmen der rechtlichen Vorschriften. Die Gemeinde geht davon aus, dass es nicht in Ihrer Entscheidungsmacht liegt, eine solche Abwägung vorzunehmen, weil weitere Flächen auch ohne ihr Zutun ausgewiesen werden. Insofern liegt es nicht in der Macht der Gemeinde, das Ob einer zusätzlichen Fläche zu bestimmen. Eine Ausweisung von weiteren Flächen wird auch ohne die Planungen der Gemeinde kommen. In jedem Bundesland ist ein prozentualer Anteil der Landesfläche für Windenergie auszuweisen, die Klimaschutzziele der Bundesregierung sind umzusetzen.</p> <p>Da es verhältnismäßig große Potenzialflächen im Gemeindegebiet gibt, wird davon ausgegangen, dass weitere Flächen hinzukommen.</p> <p>Bevor das Land über die Regionalpläne der Gemeinde weitere Vorranggebiete aufinstruiert, möchte die Gemeindevertretung selbst bestimmen, und in Zusammenarbeit mit den Investoren gemeindeverträgliche Lösungen erarbeiten. Ggfs. werden zum Vorteil aller Bürger:innen zusätzliche Einnahmen generiert.</p>
b.	<p>Ich bitte jeden Gemeinderatsvertreter unter Nennung des Namens und der Parteizugehörigkeit um eine Aussage dazu.</p>
	<p>Alle Beschlüsse wurden einstimmig gefasst.</p>